



# Parteiengesetz

## §1 – Inhalt des Gesetzes

Dieses Gesetz beschreibt die Voraussetzungen und Regelungen für die Gründung, Verwaltung und Auflösung einer politischen Partei im Sinne von §2 und ihr Mitwirken im eranischen Politikgeschehen.

## §2 – Begriffserklärung

Als „Partei“ im Sinne dieses Gesetz gilt jede Vereinigung, die sich selbst als Partei bezeichnet und deren Ziel das Mitwirken im Politikgeschehen der Republik Eranien ist.

## §3 – Gründungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gründung einer Partei ist:
  1. dass es mindestens drei Gründungsmitglieder gibt, die Bürger der Republik Eranien sind;
  2. dass sich die Zielsetzung der Partei in wesentlichen Punkten von den Programmen anderer Parteien unterscheidet;
  3. dass eine Geschäftsordnung mit der inneren Ordnung der Partei auf dem Gründungsparteitag beschlossen wird.
- (2) Der Oberste Richter kann die Gründung einer Partei ablehnen, wenn er der Meinung ist, die Gründungsvoraussetzungen seien nicht oder nur unzureichend erfüllt.

## §4 – Innere Ordnung

- (1) Die detaillierte innere Ordnung einer Partei wird von ihrer Geschäftsordnung festgelegt. Die Partei sollte jedoch die folgenden Kriterien einhalten:
  1. nach der Parteigründung muss ein Gründungsparteitag mit allen Mitgliedern der Partei stattfinden, auf dem die Geschäftsordnung der Partei beschlossen wird.
  2. Parteitage sollten mindestens einmal in drei Monaten stattfinden. Der Parteitag folgt einer demokratischen Grundordnung; alle Mitglieder der Partei haben Sitz-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

## PARTEIENGESETZ DER REPUBLIK ERANIEN

3. Das Programm der Partei sollte die politischen Ziele grob definieren und ist Gegenstand eines Parteitagsbeschlusses. Das Programm muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
  4. Die Partei sollte ein Emblem besitzen, das sich in Farbgebung und Aussehen deutlich von den Symbolen anderer Parteien unterscheidet. Der Oberste Richter kann die Veränderung eines Emblems anordnen, wenn es seiner Meinung nach diese Regelung nur unzureichend erfüllt.
  5. Die Aufnahme neuer Mitglieder sollte vom Vorsitzenden der Partei, seinem Stellvertreter oder einer von ihm festgelegten Person behandelt werden.
  6. Die Partei sollte für das Amt des Präsidenten einen Kandidaten stellen, dessen Auswahl Gegenstand eines Parteitagsbeschlusses sein sollte. Mehrere Kandidaten einer Partei sind nicht verboten.
- (2) Die Geschäftsordnung und die Regelungen aus Absatz 1 sollten von jeder Partei eingehalten werden. Jeder Bürger der Republik Eranien kann ein Gerichtsverfahren gegen die Partei einleiten, wenn die Gesetze offenbar unzureichend beachtet werden.
  - (3) Die höchste Strafe, die vom Obersten Richter im Falle von Absatz 2 verhängt werden kann, ist die Auflösung der Partei und das Verbot der Wiedergründung.

### §5 – Koalition

Mehrere Parteien können, um die Mehrheit bei Wahlen zu erreichen, Koalition bilden. Folgende Regeln sind zu beachten:

- (1) vor der Einrichtung der Koalition ist ein Koalitionsausschuss bestehend aus gleich vielen Mitgliedern aller teilnehmenden Parteien einzuberufen, der über das Parteiprogramm und den für die Wahl zu stellenden Kandidaten entscheidet.
- (2) Gewinnt die Koalition die Wahl, so sind alle Ämter vom gewählten Kandidaten möglichst gleichmäßig mit Mitgliedern aller teilnehmenden Parteien zu besetzen.
- (3) Die Auflösung einer Koalition erfolgt durch Beschluss des Koalitionsausschusses. Die Auflösung darf nicht während der Regierungszeit des Kandidaten der Koalition stattfinden.

### §6 – Auflösung

Die Auflösung einer Partei kann durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit auf dem Parteitag erfolgen. Eine Partei kann nicht während der Regierungszeit ihres Kandidaten aufgelöst werden.

### §7 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung nach erfolgter Zustimmung des Parlaments in Kraft.

*gez.*

*Michael Kaschinowitz*

# PARTEIENGESETZ DER REPUBLIK ERANIEN

*Präsident der Republik Eranien*  
*5. Juli 2007*